



Aktenzeichen: 131/9-19/2026

Sankt Martin im Sulmtal, am 14.04.2026

Kundmachung und Ladung zur Abbruchverhandlung

Mit der Eingabe vom 14.04.2026 hat

MWK Projektentwicklungs GmbH, Hörmsdorf 247, 8552 Eibiswald

um die Bewilligungen für den Abbruch des Wohngebäudes und des Wirtschaftsgebäudes gemäß § 32 des Steiermärkischen Baugesetzes auf dem Grundstück Nr.: **292/3**, EZ: **126**, KG: **Sulb** angesucht.

Die Verhandlung wird
mit Ortsaugenschein für
mit dem Zusammentritt
um
anberaumt.

23.04.2026
an Ort und Stelle (Sulb 52)
14:15 Uhr

Im Anschluss an den Ortsaugenschein erfolgt die Protokollierung; wahlweise im Gemeindeamt bzw. vor Ort.

Rechtsgrundlagen: §§ 22 Abs. 6, 24, 25, 26, 27 und 32 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, idF. LGBl. Nr. 75/2015

Zu a) Die Eigentümer der an das antragsgenständliche Grundstücke angrenzenden (durch den Abbruch betroffenen) Grundflächen werden darauf aufmerksam gemacht, dass Sie im Verfahren zum Abbruch keine Parteistellung, sondern Ihnen die rechtliche Stellung als Beteiligte im Sinne des § 8 AVG idgF. zustehen und Sie so über das Abbruchvorhaben informiert werden.

Zu b) Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG idgF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG idgF. (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstige Beteiligte werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.